

# Corona: Hilfestellung bei finanziellen Notlagen

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

die Maßnahmen zur Bewältigung der Coronakrise haben wirtschaftliche Folgen in einem kaum dagewesenen Ausmaß. Vielen Betroffenen von Kurzarbeit konnten wir durch Tarifverträge und Vereinbarung zu Aufstockung des Kurzarbeitergeldes und Prämien verhelfen. Es gibt aber auch weiterhin Menschen, für die schon eine geringe Absenkung des Gehaltes zu kaum zu überwindenden finanziellen Problemen führt. Insbesondere Geringverdiener haben vielfach so gut wie kein finanzielles Polster, sie kommen auch ohne Krise oft nur knapp über die Runden. Wir arbeiten deshalb weiter mit aller Kraft daran, das Auskommen auch dieser Mitglieder zu sichern.



In diesen Fällen sind meist kurzfristige und pragmatische Ansätze gefragt, wenn es zum Beispiel heißt: „Ich kann meine Miete oder meinen Kredit nicht bezahlen“. Wir möchten euch an dieser Stelle solche pragmatischen Lösungsansätze aufzeigen. Denn nichts ist schlimmer als in einer finanziellen Notlage den „Kopf in den Sand“ zu stecken. Das Verhalten ist zwar in einer scheinbar ausweglosen Lage verständlich, aber falsch - und überdies teuer.

**Wenn das Geld zum Auskommen nicht mehr reicht, solltet ihr Kontakt zu folgenden Stellen aufnehmen:**

## 1. Vermieter\*in

Nehmt Kontakt zu Euren Vermietern auf! Ziel ist es, über die eigene finanzielle Situation aufzuklären und eine gemeinsame Lösung zu finden. Gemeinsame Lösung deshalb, weil in der Regel auch die Vermieter kein Interesse am Mietausfall haben. Möglich wäre, vorübergehend nur einen Teil der Miete zu bezahlen und den nichtbezahlten Teil zu einem späteren Zeitpunkt nachzuzahlen. Ideal und sozial wäre natürlich, wenn in einer Ausnahmesituation wie dieser ein Teilerlass der Miete möglich wäre.

Im Moment kann vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 von Gesetzes wegen das Mietverhältnis wegen Mietrückständen nicht gekündigt werden, wenn der Mietrückstand auf der COVID-19-Pandemie beruht. Dennoch ist der Kontakt zu den Vermietern unbedingt erforderlich. Es ist schwieriger, eine Lösung zu finden, wenn die Vermieter bzw. deren Rechtsanwälte Euch eine Mahnung schreiben müssen, was außerdem mit weiteren Kosten verbunden wäre. Denn dann sind häufig schon Rechtsanwaltskosten entstanden.

## 2. Banken/Versicherungen

Auch hier ist es sinnvoll, frühzeitig Kontakt aufzunehmen, um Lösungen zu finden. Auch hier gilt, dass Banken und Versicherungen kein Interesse an Zahlungsausfällen haben. Auch hier werden in aller Regel Lösungen zu finden sein, wie man Darlehen stundet, evtl. die Tilgung streckt oder umschuldet.

Für Verbraucherdarlehensverträge, die vor dem 15. März 2020 geschlossen wurden, werden Ansprüche des Darlehensgebers auf Rückzahlungs-, Zins oder Tilgungsleistungen, die zwischen dem 1. April 2020 und dem 30. Juni 2020 fällig werden, gestundet. Voraussetzung für die Stundung ist, dass der Verbraucher gerade durch die COVID-19-Pandemie Einnahmeausfälle hat, die dazu führen, dass die weitere Erbringung von Rückzahlungs-, Zins- oder Tilgungsleistungen aus dem Darlehensvertrag den angemessenen Lebensunterhalt des Verbrauchers gefährden würde.

Vielleicht gibt es die eine oder andere Versicherung, die man vorübergehend ruhend stellen kann, oder das Intervall der Beitragszahlung ändern kann. Letztendlich muss jeder individuell entscheiden, auf welche Versicherung er/sie vorübergehend verzichten kann.

## 3. Energie/Wasser/Kommunikation

Für diesen Bereich hat der Gesetzgeber für Verträge, die vor dem 08.03.2020 geschlossen wurden, ein Leistungsverweigerungsrecht vom 01.04.2020 bis 30.06.2020 vorgesehen. Das bedeutet, dass man für diesen Zeitraum auch bei Nichtzahlung nicht in Zahlungsverzug kommt, wenn der Zahlungsausfall auf der COVID-19-Pandemie beruht. Auch das ist allerdings nur ein Zahlungsaufschub, und auch hier ist die vorherige Kontaktaufnahme zum Versorger zwingend erforderlich.

## 4. Solo-Selbstständige

Solo-Selbstständige sollten Kontakt zu Ihrer Krankenversicherung und den Rentenversicherungsträgern aufnehmen. Vielfach ist es möglich, den Krankenversicherungsbeitrag auf den Mindestbeitrag zu senken. Häufig ist es auch möglich, Vorauszahlungen zu reduzieren und Steuerschulden zu stunden. Solo-Selbstständige erhalten auch bei unserem **Beratungsnetz mediafon** unter <https://selbststaendigen.info/> weitere Informationen und Hilfestellungen.

## 5. Antrag auf Arbeitslosengeld I

Schickt der Arbeitgeber Beschäftigte nach Hause und zahlt das Gehalt nicht weiter, kann auch ein Anspruch auf Arbeitslosengeld I aufgrund Beschäftigungslosigkeit bestehen. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dem Arbeitgeber die Arbeitskraft tatsächlich und zumindest schriftlich anzubieten und einen Antrag auf Arbeitslosengeld zu stellen.

Sollte euch der Anspruch nicht gewährt werden, steht euch zur Durchsetzung unser Team **Beratung und Recht** mit Rat und Tat zur Seite.

## 6. Antrag auf Arbeitslosengeld II

Vielfach fällt der Gang zum Jobcenter schwer, doch sollte in der finanziellen Notsituation geprüft werden, ob Anspruch auf Arbeitslosengeld II besteht. Ein Anspruch kann auch neben dem Kurzarbeitergeld bestehen.

Der Gesetzgeber hat vorübergehend den Zugang zu Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende vereinfacht. Unter anderem sind folgende, befristete Änderungen in Kraft getreten:

- Wer ab dem 01.03.2020 bis einschließlich zum 30.06. 2020 einen Neuantrag auf Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende stellt, für den entfällt für die ersten 6 Monate die Vermögensprüfung, wenn erklärt wird, dass kein erhebliches Vermögen verfügbar ist.
- In den ersten 6 Monaten des Leistungsbezugs werden die Ausgaben für Unterkunft und Heizung in tatsächlicher Höhe anerkannt.
- Kinderzuschlag (KiZ) als Alternative zur Grundsicherung erhält, wessen Einkommen zwar für ihn selbst, nicht aber für seine Familie reicht. Bei Neuanträgen ist nun nur noch das Einkommen des letzten Monats (anstelle des letzten halben Jahres) entscheidend. Bei Einkommensverlusten etwa von selbstständigen Eltern entsteht so schneller ein Anspruch.

Sollte euch der Anspruch nicht gewährt werden, steht euch zur Durchsetzung unser Team [Beratung und Recht](#) mit Rat und Tat zur Seite.

## 7. Wohngeld

Jeder hat grundsätzlich Anspruch als Mieter auf einen Mietzuschuss und als Wohnungseigentümer auf einen Lastenzuschuss, sofern Einkommensgrenzen nicht überschritten werden oder andere Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld II (Grundsicherung) bezogen werden.

## 8. Schuldnerberatung

In besonders schweren Fällen kann ein Gang zur Schuldnerberatung, z. B. bei der AWO, Caritas, oder anderen caritativen Vereinigungen sinnvoll sein.